

Schutzauftrag in der Jugendverbandsarbeit

**Arbeitshilfen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung
für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit**

- Grundlagen und Handlungsempfehlungen -



1. Begriffserläuterung „Kindeswohlgefährdung“

- „Eine gegenwärtige in solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“

- **§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)**
 - Der § 8a SGB VIII zielt darauf ab, konkrete Anhaltspunkte und Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche rechtzeitig zu erkennen und sachgerecht abwenden zu können.

 - Das Jugendamt vereinbart mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe eine Zusammenarbeit im Sinne von § 8a SGB VIII.

1. Begriffserläuterung „Kindeswohlgefährdung“

- **Bundeskinderschutzgesetz (in Kraft seit dem 01.01.2012)**

- Ziel des Gesetzes ist es, mithilfe verschiedener gesetzlicher Neuerungen dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, die außerhalb der Familie und des unmittelbaren Einflussbereichs der Eltern ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Dritten eingehen und aufbauen.

1. Begriffserläuterung „Kindeswohlgefährdung“

- **Bundeskinderschutzgesetz, Verbesserung des Kinderschutzes durch...**
 - ...Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke schon für werdende Eltern
 - ...Verhinderung des „Jugendamt-Hopping“
 - **...Verbindliche Standards in der Kinder und Jugendhilfe**
 - **...Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe**

1. Begriffserläuterung „Kindeswohlgefährdung“

➤ Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

- Pflicht zur kontinuierliche Qualitätsentwicklung beim Thema „Schutzauftrag“
 - Überarbeitung der Vereinbarung mit dem Jugendamt Stuttgart
 - Stärkere Zusammenarbeit Jugendamt & Verbände bzw. Vereine
 - Entwicklung eines abgestimmten Verfahren um Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen
 - Selbstverpflichtungserklärung & Führungszeugnis
 - Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF)

1. Begriffserläuterung „Kindeswohlgefährdung“

- **§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschuss einschlägig vorbestrafter Personen**
 - § 72a Abs.1 Keine Personen beschäftigt die verurteilt worden sind, nach (Auswahl)
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§171 StGB)
 - Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen / Jugendlichen (§174 StGB)
 - Entziehung Minderjähriger (§235 StGB)

- Straftat nach den §§ **171**, **174** bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, **235** oder 236 des Strafgesetzbuchs

1. Begriffserläuterung „Kindeswohlgefährdung“

➤ § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschuss einschlägig vorbestrafter Personen

➤ § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII

- Hier wurde der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen, in dem Kinder und Jugendliche von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen **beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet** werden.
- Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, sich erweiterte Führungszeugnisse unter bestimmten Voraussetzungen von neben- oder ehrenamtliche tätige Personen vorlegen zu lassen.
- Maßgebend ob Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wird, sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen

2. Vereinbarung zum Schutzauftrag (Anlage)



Januar 2012

Verabschiedung Bundeskinderschutzgesetz



September 2012

Schreiben Jugendamt an Stuttgarter Vereine



April 2013

Vereinbarung mit dem Jugendamt Stuttgart



April 2014

Schreiben Jugendamt an örtliche Gliederungen

2. Vereinbarung zum Schutzauftrag (Anlage)

- Vereinbarung mit dem Jugendamt Stuttgart zum Schutzauftrag für Jugendverbände

- Wahrnehmung des Schutzauftrages von Trägern weiter zu sensibilisieren
 - Zentrale Fragen
 1. Wann greift eine Selbstverpflichtungserklärung?
 2. Wann ist ein erweitertes Führungszeugnis nötig?

2. Vereinbarung zum Schutzauftrag (Anlage)

Qualifizierung

„Die Jugendverbände verpflichten sich, für alle ehrenamtlich tätigen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe durchführen, geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zur Sensibilisierung durchzuführen bzw. dafür zu sorgen, dass diese Zielgruppen an Qualifizierungsmaßnahmen bei geeigneten Trägern der Jugendhilfe teilnehmen“.

2. Vereinbarung zum Schutzauftrag (Anlage)

Qualifizierung - Fortbildungstermine 2014 / 2015


Samstag, 18.10.2014 & Samstag, 21.03.2015 10.00 bis 16.00 Uhr

Folgende Themen stehen im Mittelpunkt

- Wann spricht man von Kindeswohlgefährdung
- Bewertung von Fallsituationen
- Führungszeugnisse für ehrenamtliche tätige Personen
- Umgang mit der Vereinbarung zum Schutzauftrag

2. Vereinbarung zum Schutzauftrag (Anlage)

- Selbstverpflichtung (verbindlicher Verhaltenskodex) für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen zur Verhinderung von Vernachlässigung und Gewalt von Kindern und Jugendlichen

Selbstverpflichtung	Stadtjugendring Stuttgart	
Gewalt <i>Allg.:</i> G. bezeichnet den Einsatz von physischem oder psychischem Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen. <i>Soziolog.:</i> G. bedeutet den Einsatz physischer oder psychischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen a) Schaden zuzufügen, b) sie dem eigenen Willen zu unterwerfen (sie zu beherrschen) oder c) der solchermaßen ausgeübten G. durch Gegen-G. zu begegnen.		
Selbstverpflichtung Jugendarbeit in Stuttgart wird durch das vertrauensvolle Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung geprägt. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen dürfen nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. 1. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen ernst. Wir passen unser Handeln diesen Grenzempfindungen an.		

3. Formen von Kindeswohlgefährdung (zitiert nach Schone 2006)

- 3.1. Körperliche Misshandlung
- 3.2. Psychische Misshandlung
- 3.3. Vernachlässigung
- 3.3. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

3.1. Körperliche Misshandlung

- Unter körperlicher Kindesmisshandlung können alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen (können).

3.2. Psychische Misshandlung

- Feindselige Ablehnung
- Ausnutzen und Korumpieren (Abwerten)
- Terrorisieren
- Verweigerung emotionaler Zuwendungen
- Isolierung

3.3. Vernachlässigung

- Unterlassung fürsorglichen Handelns
- Chronische Unterversorgung des Kindes
- Geschieht selten aktiv

3.4. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendliche

- Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. (Adelheid Unterstaller in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI)
- Sexuelle Gewalt geschieht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen und passiert nie aus Versehen.

8. Beratungsstellen in Stuttgart

Wildwasser Stuttgart e.V.

Stuttgarter Straße 3

70469 Stuttgart

info@wildwasser-stuttgart.de

Evangelische Jugend Stuttgart

Fritz-Elsas-Str. 44

70174 Stuttgart (Mitte)

Jörg Titze

Joerg.Titze@ejus-online.de

Stuttgarter Jugendhaus gGmbH

Kegelenstr. 21

70372 Stuttgart

Frau Stock-Hüttl

anja.stock-huettl@jugendhaus.net

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Stuttgart

Christophstr. 8

70178 Stuttgart (Mitte)

Tel: 0711/ 24 44 24

Fax: 0711/ 23 57 07

info@kinderschutzbund-stuttgart.de

www.kinderschutzbund-stuttgart.de

Kinderschutz-Zentrum

Beratung und Hilfen für Eltern und Kinder

Kristin Kreimer-Philippi

Pfarrstr. 11

70182 Stuttgart (Mitte)

Tel: 0711/ 23 89 00

Fax: 0711/ 238 90 18

info@kisz-stuttgart.de

www.kisz-stuttgart.de

Danke

4. Was ist zu tun bei einer Vermutung?

- Keinen blinden Aktionismus
- Grundregel: Opferschutz
- Wird professionelle Hilfe benötigt?
- Vertrauensverhältnis zum Kind ausbauen!
- Verdachtsmomente dokumentieren

5. Dokumentation

- Protokoll dient der eigenen Absicherung
- Folgende Fragen sollen beantwortet werden:
 - ✓ Mit welchem Ereignis ging es los (Datum, Uhrzeit)
 - ✓ Mit wem, habe ich zu welchem Zeitpunkten gesprochen (auch Telefonate)
 - ✓ Welche Ergebnisse haben die Gespräche ergeben?
 - ✓ Welche weiteren Schritte habe ich mir / haben wir uns überlegt?
 - ✓ Welche Ergebnisse brachten die weiteren Schritte?

6. Checkliste

- Eine Checkliste wird empfohlen, um wichtige Arbeitsschritte nicht zu vergessen

SJR Stuttgart e.V. – Kindeswohlgefährdung (A3)

Checkliste

Angenommen es kommt zu dem Moment, in dem du zu der Überzeugung gekommen bist, dass das Wohl eines Kindes tatsächlich gefährdet ist.

Hier die wichtigsten Dinge, die du auf keinen Fall vergessen solltest.

- Führen eines Verlaufprotokolls
Verdachtsmomente dokumentieren, zwischen Aussagen und der Deutung unterscheiden. Eigene Gefühle und Impulse reflektieren.
- Suche nach vertrauten Personen
Vertraute Person für persönlichen Austausch, Beratung suchen. Anonymität des Opfers beachten!
- Die verantwortliche Person im Verband informieren
Auch hier gilt! Anonymität des Opfers beachten!
- Regelmäßige Gespräche mit dem betroffenen Kind führen
Vertrauensverhältnis zum Kind ausbauen, Kind über weitere Schritte informieren
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos
Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos müssen sich mindestens zwei Fachkräfte beraten, zumindest eine Person sollte über spezifische Kompetenzen für die Risikoabschätzung verfügen.